Der sichere Heizöltank

Empfehlungen für den sicheren Betrieb Ihrer Heizöllageranlage

Inhalt

- Vorwort
- Einführung
- Betreiberpflichten
- Installation von Heizöllageranlagen
- Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung
- Stilllegung von Heizöllageranlagen
- Checkliste
- Kontaktadresse
- Rechtsgrundlagen

Vorwort

Von Mängel behafteten Heizöllageranlagen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser als unser wichtigstes Lebensmittel ausgehen. Sollte auslaufendes Heizöl den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, entstehen zudem erhebliche Sanierungskosten, die Sie als Verursacher möglicherweise selbst zu zahlen haben. Auch eine vorhandene Versicherung tritt im Schadensfall bei Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht ein.

Dieses Merkblatt soll Ihnen deshalb helfen, mögliche Mängel an Ihrer Heizöllageranlage zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten.

Hilfestellung hierzu finden Sie in der Checkliste. Daneben können Sie sich selbstverständlich an die für Sie zuständige Untere Wasserbehörde wenden.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage selbst verantwortlich sind. Dies ist insbesondere bei kleinen Anlagen von Bedeutung, die nicht von einem Fachbetrieb gewartet oder durch eine Sachverständigenorganisation geprüft werden müssen.

Sie sollten daher Ihre Verantwortung und Ihre Betreiberpflichten kennen und selbst dafür sorgen, dass Ihre Heizölanlage so beschaffen ist, eingebaut, unterhalten und betrieben wird, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu befürchten ist. Sollten Sie hierzu selbst nicht in der Lage sein, beauftragen Sie bitte einen zugelassenen Fachbetrieb oder eine nach Wasserrecht anerkannte Sachverständigenorganisation mit der Überprüfung Ihrer Anlage.

Einführung

Ordnungsgemäß installierte und betriebene Heizöllageranlagen sind sicher. Missachtet man aber die technischen Sicherheitsstandards und Verhaltensregeln, können Schadensfälle vorkommen.

Fall 1:
Der Heizöllagertank des Herrn S. sollte auftragsgemäß mit 3.000 Liter Heizöl befüllt werden. Beim Befüllvorgang löste sich aufgrund einer fehlenden Rohrschelle die Befüllleitung, und Heizöl lief über einen undichten Auffangraum in einen Gully und von dort in den angrenzenden Bach. Die sofort alarmierte Feuerwehr und eine Spezialfirma führten alle nötigen Maßnahmen durch. Die Instandsetzung des Kellers und der Bodenaushub im Uferbereich des Baches verursachten Kosten in Höhe von 25.000 €. Die Ursache des Schadens, die fehlende Schelle an der nicht fachmännisch verlegten Rohrleitung und die nicht vorhandene Beschichtung des Auffangraumes, hätten vorab mit weit geringerem Aufwand behoben werden können.

Fall 2:
Eine feine Nase bewiesen mehrere Bürger aus Braunschweig und alarmierten sofort die Polizei. Sie hatten Ölgeruch wahrgenommen, der aus einem Kanalschacht strömte. Durch eine undichte Rücklaufleitung und einen undichten Auffangraum im Heizöllager eines Einfamilienhauses sind ca. 800 Liter Heizöl in den Kanal geflossen. Ursache war mangelnde Wartung der Anlage. Die sofort benachrichtigte Feuerwehr pumpte das noch im Auffangraum stehende Öl ab, errichtete im Klärwerk eine Ölsperre und spülte den Kanalabschnitt. Die Besitzer des Einfamilienhauses, das Rentnerehepaar G., hatten sich schon seit einigen Tagen über den eigenartigen Geruch im Keller gewundert, mehr jedoch wunderten sie sich über die Sanierungskosten in Höhe von mehreren Zehntausend Euro.

Mangelnde Sachkunde der Anlagenbetreiber, fehlerhaft installierte Anlagenteile und eine vernachlässigte Wartung führten in den oben genannten Fällen zu Umweltschäden und hohen Sanierungskosten.
Diese Schäden hätten vermieden werden können, wenn die Betreiber ihrer Pflicht nachgekommen wären.

Betreiberpflichten

Der Betreiber einer Heizöllageranlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber einer Heizöllageranlage ist derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie zum Beispiel Mieter übertragen werden.

Zu ihren Pflichten gehört im Wesentlichen:

Die Heizöllageranlage muss in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen in Abständen von maximal 3 Monaten durch den Betreiber überwacht werden. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie zur Ergänzung einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb nach § 165 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) abschließen.
Fachbetriebe in Ihrer Nähe können Ihnen von Ihrer Unteren Wasserbehörde, Ihrem Installateur, Ihrem Heizöllieferanten oder den Sachverständigenorganisationen benannt werden.

Sofortige Meldung im Schadensfall

Bei einem Schadensfall oder einer Störung nehmen Sie die Anlage unverzüglich außer Betrieb.
Das Austreten von Heizöl über den Bereich der Heizölanlage (z.B. Auffangraum) hinaus ist - soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt - der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn das ausgelaufene Heizöl mit einfachen technischen Mitteln (z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln) vollständig beseitigt werden kann und Kläranlagen, Boden, Oberflächenwasser oder Grundwasser nicht verschmutzt werden können.
Im Zweifelsfall rufen Sie die Untere Wasserbehörde, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb an.

Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizöllageranlagen sind entsprechend der nachstehenden Tabelle von einer wasserrechtlich zugelassenen Sachverständigenorganisation nach § 16 über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS - vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. s. 549) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

unterirdische Anlagen/Anlagenteile (z.B. Erdtanks)		
Prüfpflicht	Anlagen außerhalb von Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebieten	Anlagen in Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	x	x
wiederkehrend alle 5 Jahre	x	
wiederkehrend alle 2,5 Jahre		x
bei Stilllegung	x	x

oberirdische Anlagen/Anlagenteile (Batterie-, Kellertanks u.ä.)			
Prüfpflicht	Rauminhalt 1.000 bis 10.000 Liter	Rauminhalt ab 10.000 Liter	Rauminhalt ab 1.000 Liter in Trinkwasser-/ Heilquellenschutz- o. Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	x	x	x
wiederkehrend alle 5 Jahre		x	x
bei Stilllegung		x	x
Hinweis: Behälter, die durch Rohrleitungen kommunizierend miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage.			

Sollten Sie einen prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben.
Die Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen können Sie bei der Unteren Wasserbehörde erfragen.

Anzeigepflicht

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks sind von Ihnen der Unteren Wasserbehörde vor Einbau des Tanks anzuzeigen. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt. In Schutz- und festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind alle Anlagen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Stilllegung.
Bei oberirdischen Anlagen mit einem Lagervolumen von mehr als 5.000 Liter, im Freien von mehr als 1.000 Liter, ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich.
Formulare und Merkblätter erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde.

Installation von Heizöllageranlagen

Für das Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 1.000 Litern besteht Fachbetriebspflicht, das heißt sie müssen von einem Fachbetrieb nach § 165 NWG installiert werden. Im Folgenden sind die Anlagenteile einer typischen Heizöllageranlage dargestellt; je nach Bauart der Anlage und den örtlichen Verhältnissen können die Teile jedoch variieren.

Zugelassene Behälter

- Z.B. mit Bauartzulassung, Prüfzeichen, bauaufsichtlicher Zulassung oder nach Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik. Der Behälter bietet den sogenannten Primärschutz.

Behälterausrüstung

- Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) mit Zulassung. (Der Grenzwertgeber muss richtig eingebaut und eingestellt werden)
- Füllstandserkennung, z.B. Füllstandsanzeiger oder Peilrohr (bei durchscheinenden Behältern normalerweise nicht erforderlich).
- Füllsystem mit Zulassung für die Tankbauart (bei Batterietankanlagen).
- Füllleitung (Achtung: Sicherungsschellen bei Rohren mit Steckmuffen nicht vergessen!)
- Für die Tankbauart vorgesehenes Entnahmesystem (bei Batterietankanlagen).
- Betriebsrohrleitung zum Brenner. Die Betriebsrohrleitungen werden in der Regel nur noch im sicheren Einstrangsystem ohne Rücklaufleitung verlegt. Einwandige unterirdische Rücklaufleitungen ohne nachweislich dichtes und beständiges Schutzrohr sind unzulässig.

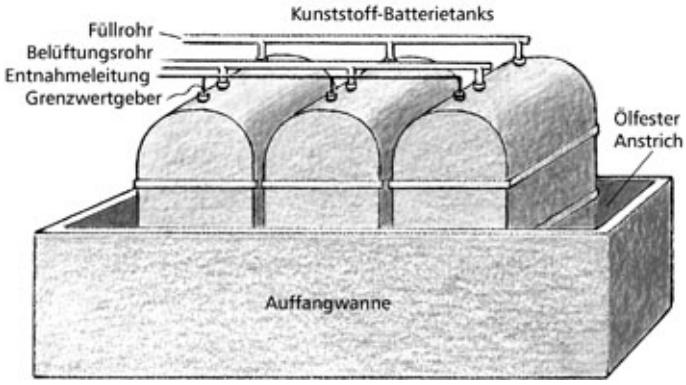

Auffangraum

Der Auffangraum bietet den notwendigen zusätzlichen Schutz (Sekundärschutz).

- Auffangraum mit zugelassener Beschichtung.
- Der Auffangraum muss dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter einen ausreichenden Abstand zu den Wänden haben.
- Die geforderten Wandabstände sind in den behördlichen Zulassungen verzeichnet. Falls hier keine Daten zu finden sind, muss ein Abstand von 40 cm rund um die Behälter eingehalten werden. Bei Kunststoffbehältern genügt ein Abstand zu den Wänden des Auffangraumes von 40 cm für zwei aneinander grenzende zugängliche Seiten; an den übrigen Seiten und untereinander muss der Abstand mindestens 5 cm betragen.
- Ein doppelwandiger Behälter mit selbsttätig wirkendem Leckanzeiger ersetzt den Auffangraum.
- Es gibt auch einige wenige Behälterbauarten, die ohne den Auffangraum oder das Leckanzeigegerät aufgestellt werden dürfen.
- Für Glasfaser verstärkte Kunstharztanks (GFK) bestehen Sonderregelungen. Diese sind bei Ihrer Unteren Wasserbehörde zu erfragen.

Grundsätzliches

- Unterirdische Stahlbehälter müssen auf der Baustelle vor der Einlagerung in das Erdreich einer Überprüfung der äußeren Isolierung mit Hochspannung (14 kV) unterzogen werden. Wenn bei der Einlagerung der Behälter in das Erdreich Fehler gemacht werden, können schon nach kurzer Zeit äußerlich Korrosionsschäden auftreten, die zu einem Durchrosten des Außenmantels führen können. Überlassen Sie solche Arbeiten daher dem Fachbetrieb!
- Beim Einbau und der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten. Die Zulassung muss bei der Anlage aufbewahrt werden.
- Wichtig: alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 Liter aber weniger als 10.000 Liter Rauminhalt müssen vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) geprüft werden. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen mit mehr als 10.000 Litern müssen darüber hinaus auch wiederkehrend überprüft werden.

Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung

Der Betreiber muss seine Heizöllageranlage regelmäßig überwachen.

1. Sichtkontrollen auf

- Dichtheit des im Auffangraum aufgestellten Heizöltanks, der heizölführenden Rohrleitungen vom Tank zum Brenner sowie der Entlüftungsleitung.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks.
- Risse, Setzungen, beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum.
- Vorhandensein einer Kappe am Ende der Entlüftungsleitung als Schutz vor Verstopfung.
- Ordnungsgemäße Installation aller Anlagenteile, z.B. ob sich Verschraubungen gelockert haben.

2. Funktionskontrolle des Leckanzeigers

- (optischer und akustischer) Alarm bei doppelwandigen Tanks.

Unsachgemäßer Umgang mit Heizöl kann Grundwasser und Boden gefährden!

Mängel an der Heizöllageranlage

Mängel an einer Heizöllageranlage sind unverzüglich zu beheben.
Bei Anlagen über 1.000 Liter Tankvolumen dürfen diese Mängel nur durch einen anerkannten Fachbetrieb nach § 165 NWG durchgeführt werden. Dieser verfügt über geschultes Personal und hat eine ordnungsgemäße Ausführung der Mängelbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten. Selbst wenn Ihre Anlage nicht fachbetriebspflichtig ist, müssen Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden.

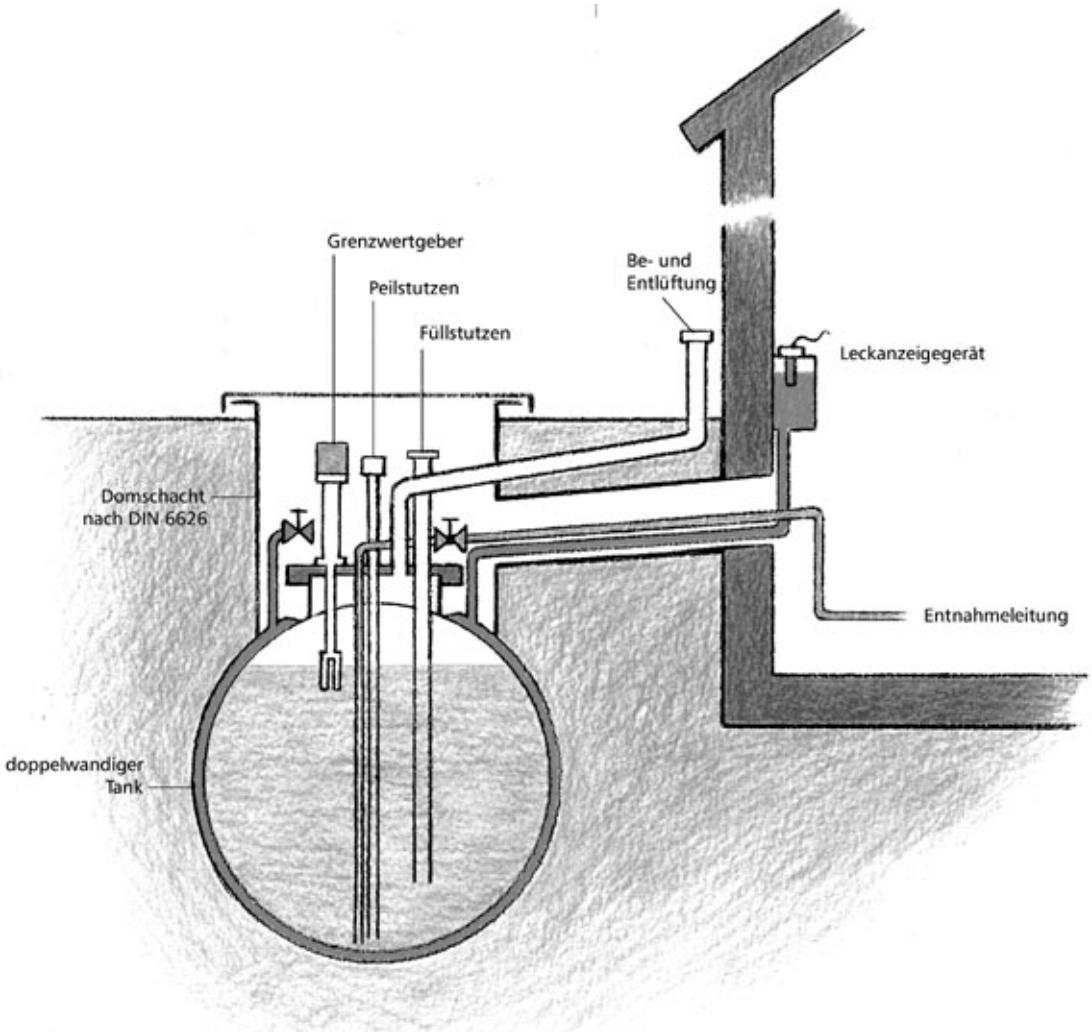

Stilllegung von Heizöllageranlagen

Wer beabsichtigt seine Anlage stillzulegen, muss dieses rechtzeitig der Unteren Wasserbehörde anzeigen. Stilllegungsarbeiten sind im Regelfall einem Fachbetrieb zu übertragen werden, da dieser wie auch bei der Instandsetzung und Mängelbeseitigung über die notwendige Sachkunde verfügt und eine ordnungsgemäß Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen gewährleistet.
Bei Anlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 1.000 Liter besteht ohnehin Fachbetriebspflicht!

Stilllegungsarbeiten sind:

- Reinigung der Heizöllageranlage und der Rohrleitungen.
- Demontage der Tankanlage oder Umrüstung, z.B. als Regenwassernutzungsanlage. Die Umrüstung kann nur ein Fachbetrieb vornehmen.

Bei stillgelegten prüfpflichtigen Anlagen ist von Sachverständigen zu prüfen,

- ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert sind und
- ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasserverunreinigung vorliegen.

Checkliste

Überprüfen Sie Ihre Heizöllageranlage!

Hier können Sie selber Abhilfe schaffen:

- ☐ Eine Baugenehmigung (für Räume in denen Tanks über 5.000 Liter gelagert werden) ist nicht vorhanden.
- ☐ Die Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde liegt nicht vor.
- ☐ Die Prüfberichte der Sachverständigenprüfung (sofern erforderlich, siehe »Betreiberpflichten«) sind nicht vorhanden.
- ☐ Ein Feuerlöscher ist nicht vorhanden.
- ☐ Der Feuerlöscher wird nicht regelmäßig geprüft.
- ☐ Der Auffangraum ist nicht frei zugänglich.

Sollte Sie eine der folgenden Fragen mit »ja« beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb/ Sachverständigen sinnvoll:

- ☐ Riecht es auffällig nach Heizöl? Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen!
- ☐ Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden?
- ☐ Sehen Sie Roststellen an der Anlage?
- ☐ Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
- ☐ Sind Heizöl führende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
- ☐ Ist der Auffangraum verunreinigt?
- ☐ Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?
- ☐ Ist der oberirdische Heizöltank nicht einsehbar (Wandabstand) und unzugänglich?
- ☐ Ist der Befüllschacht eines Erdtanks verschmutzt und nicht flüssigkeitsdicht?
- ☐ Fehlt für die Entlüftungsleitung eine Kappe die vor Verstopfung schützt?
- ☐ Ist der Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) - Anlagen ab 1.000 Liter - defekt?
- ☐ Ist das Leckanzeigegerät für Ihren doppelwandigen Tank defekt?

Kontaktadresse

Fachinformationen, z.B. zu der Lage des örtlichen Wasserschutzgebietes oder zu den Betreiberpflichten, erhalten Sie bei der Stadt Braunschweig – Untere Wasserbehörde • Petritorwall 6 • 38118 Braunschweig • Tel.: 05 31/4 70- 63 62.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695).

Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 25. 03. 1998 (Nds GVBl. S. 347).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 549).

Handlungsempfehlungen zum Anlagen bezogenen Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. (Die Handlungsempfehlung hat keinen Rechtscharakter; sie stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar.)

Erstellt auf Grundlage einer Broschüre des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) • Stadt Braunschweig – Umweltamt 2001